

Nutzungsbedingungen der BF Medien GmbH für den Besuch der Kinderoper 2026

1. Geltung der Nutzungsbedingungen

1.1. Mit der Bestellung von Eintrittskarten für die Kinderoper 2025 erkennt der Besteller diese Nutzungsbedingungen für den Besuch der Kinderoper an.

1.2. Wenn der Besteller auch Eintrittskarten für andere Nutzer erwirbt, hat der Erwerber diese Nutzer der Eintrittskarten auf die Geltung und den Inhalt dieser Nutzungsbedingungen ausdrücklich hinzuweisen, wobei die Nutzer, die vom Besteller Karten zur Nutzung erhalten, sich durch die Übernahme und die Nutzung der Eintrittskarte mit der Geltung der Nutzungsbedingungen einverstanden erklären.

2. Anfangszeiten, Einlass und Einlasskontrolle

2.1. Nur die offiziell von der BFM und der Bayreuther Festspiele GmbH herausgegebenen Publikationen, die von der BFM und der Bayreuther Festspiele GmbH betriebene/-n Webseite/-n (z.B. www.bayreuther-festspiele.de) sowie die Eintrittskarten selbst enthalten verbindliche Daten (Datum und Anfangszeiten) der Aufführungen. Kurzfristige Änderungen dergestalt, den Beginn der Vorstellung am selben Tag nach hinten zu verschieben, bleiben vorbehalten. Für Angaben in anderen Veröffentlichungen übernimmt die BFM keine Gewähr.

2.2. Nach Beginn der Vorstellung können Besucher aus Sicherheitsgründen und mit Rücksicht auf die mitwirkenden Künstler und die anderen Besucher erst in einer etwaigen offiziellen Pause in den Zuschauerraum eingelassen werden.

2.3. Insbesondere aufgrund geltender Sicherheitsanforderungen können sich Verzögerungen bei der Einlasskontrolle zur Veranstaltungsstätte ergeben. Der Besucher trägt für einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf selbst Sorge. Dadurch bedingte Verzögerungen berechtigen den Besucher nicht zum Einlass in den Zuschauerraum nach Beginn der Vorstellung.

3. Hausrecht und Einschränkungen für die Mitnahme von Gegenständen

3.1. Neben der Bayreuther Festspiele GmbH übt die BFM im Auftrag der Bayreuther Festspiele GmbH in der Veranstaltungsstätte der Kinderoper (Probephöhne IV) das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, Hausverweise und -verbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen im Rahmen dieses Hausrechts zu ergreifen. Insbesondere können Besucher aus Aufführungen verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere Besucher belästigen oder in sonstiger und erheblicher Weise oder wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen haben. Der Zutritt kann verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass der Besucher die Aufführung stören oder andere Besucher belästigen wird. Eine Erstattung eines etwaigen Kartenpreises erfolgt in diesen Fällen nicht.

3.2. Sofern auf der Eintrittskarte ein konkreter Sitzplatz ausgewiesen ist, darf der Besucher ausschließlich diesen einnehmen. Unabhängig davon darf der Besucher nur den ihm vom Einlasspersonal zugewiesenen Platz einnehmen. Hat er einen Platz eingenommen, für den er

keine gültige Karte besitzt bzw. der ihm nicht zugewiesen worden ist, kann die BFM den Besucher des Platzes oder auch der Aufführung verweisen.

3.3. Mobilfunkgeräte, Pager und akustische Signalgeber aller Art dürfen nur im ausgeschalteten Zustand in den Zuschauerraum mitgenommen werden.

3.4. Der Verzehr von Speisen und Getränken sind im Zuschauerraum nicht gestattet.

3.5. Aus Sicherheitsgründen ist die Mitnahme sperriger und – ungeachtet der Größe – gefährlicher Gegenstände sowie Sitzkissen in die Veranstaltungsstätte verboten.

3.6. In allen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten des Festspielhauses Bayreuth und all seiner Nebengebäude besteht Rauchverbot.

4. Verbot von Bild- und Tonaufnahmen

Das Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen aller Art im Zuschauerraum der Veranstaltungsstätte ist –nicht zuletzt auch aus urheberrechtlichen Gründen – untersagt. Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche auslösen oder Maßnahmen nach Ziffer 3. nach sich ziehen.

5. Audiovisuelle Aufzeichnungen und Fotoaufnahmen der BFM oder Dritter

5.1. Im Falle einer audiovisuellen Aufzeichnung einer Aufführung kann der Zuschauer als Teil des Publikums im Bild erscheinen. Auch szenenbedingte Spiegelbilder sind möglich. Der Zuschauer stimmt der inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten Verwertung dieser Aufzeichnungen vorbehaltlos zu. Ansprüche, auch vergütungstechnischer Art, des betroffenen Zuschauers werden hierdurch nicht begründet.

5.2. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte bzw. durch den Besuch einer Aufführung erklärt der Besucher sein Einverständnis, dass die BFM oder von ihr beauftragte oder autorisierte Dritte audiovisuelle Aufzeichnungen und/oder Fotoaufnahmen, die den Besucher als Besucher der Aufführung erkennen lassen, anfertigt, vervielfältigt sowie inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt verwertet. Ansprüche – auch vergütungstechnischer Art – des betroffenen Zuschauers werden hierdurch nicht begründet.

5.3. Dem Kartenerwerber und dem Besucher einer Aufführung ist bewusst, dass sowohl in der Veranstaltungsstätte der Kinderoper als auch auf dem Festspielgelände von anderen Besuchern Fotografien und audiovisuelle Aufzeichnungen angefertigt werden können, welche den Besucher als Besucher der Aufführung erkennen lassen. Die BFM haftet nicht für derartige Aufnahmen; dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass diese Aufnahmen im Internet (z.B. Social-Media Plattformen wie Facebook u.ä.) öffentlich zugänglich gemacht werden. Etwaige Rechte des betroffenen Besuchers gegen den Dritten, der diese Aufnahmen gefertigt und/oder öffentlich zugänglich gemacht hat, bleiben unberührt.

6. Haftung

Für Schäden, die ein Besucher in den Räumen oder auf dem Gelände des Festspielhauses Bayreuth oder seiner Nebengebäude erleidet, haften die BFM und die Bayreuther Festspiele GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

7. Hygienebestimmungen

7.1. Zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter der BF Medien GmbH sowie der sonstigen Mitwirkenden und Besucher der Kinderoper ist die BF Medien GmbH berechtigt, nach billigem Ermessen auch ungeachtet der jeweils geltenden gesetzlichen, verordnungsrechtlichen sowie behördlichen Auflagen Hygienestandards mit diesbezüglichen Verhaltensregeln zu setzen, welche die Nutzer der Eintrittskarten einzuhalten verpflichtet sind.

7.2. Weder seitens des Kartenerwerbers noch seitens des Nutzers der jeweiligen Eintrittskarte besteht ein Anspruch auf Durchführung entsprechender Hygiene-, Test- und Sicherheitsmaßnahmen.

7.3. Die BF ist aus wichtigem Grund, z.B. bei offensichtlichen Krankheitssymptomen, zur Verweigerung des Einlasses zum Veranstaltungsort oder zur Verweisung vom Veranstaltungsort berechtigt. Dies gilt auch, wenn ein Inhaber einer Eintrittskarte gegen zwingende Bestimmungen des Schutz- und Hygienekonzepts verstößt. Die Erstattung eines etwaigen Kaufpreises ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Stand: 24.04.2026

gez.

Prof. Katharina Wagner

Geschäftsführerin BF Medien GmbH